



Sicherheits-Nummer:  
235524503070

Finanzamt Bad Bentheim \* Postfach 12 62 \* 48443 Bad Bentheim

Finanzamt Bad Bentheim

Herrn  
Cornelis Landman  
Postdamm 35  
48527 Nordhorn

Bearbeitet von  
Herrn Konjer

ZiNr.  
118

Abweichende Sprechzeiten des Bearbeiters:  
Mo. - Fr. 9 - 12 Uhr; Do. 14 - 17 Uhr

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
29.05.2019

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
55/126/00709 - D 2450

Durchwahl (05922) 970 -  
05922/970-1118

Bad Bentheim  
3. Juni 2019

**Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)**

Firma, Name	Landman	Vorname	Cornelis
Rechtsform			
Anschrift	Postdamm 35, 48527 Nordhorn		

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 01.09.2019 bis zum 30.06.2022.

**Wichtiger Hinweis:**

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

**Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen.** Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern ([www.bzst.de](http://www.bzst.de)) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die bis zum 30.06.2022 geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

**Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.**

  
(Konjer)




Dienstgebäude  
Heinrich-Böll-Straße 2  
48455 Bad Bentheim

Telefon  
(05922) 970 - 0  
Telefax  
(05922) 970 - 20 00

Sprechzeiten  
Mo. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr; Do.  
14.00 - 17.00 Uhr

Überweisung an  
Deutsche Bundesbank Fil. Osnabrück, IBAN DE51 2650 0000 0026 6015 01,  
BIC MARKDEF1265  
Kreissparkasse Bad Bentheim, IBAN DE68 2675 0001 0001 0000 66,  
BIC NOLADE21NOH

E-Mail: [Poststelle@fa-ben.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@fa-ben.niedersachsen.de)

 Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot  
Ihrer Steuerverwaltung: [www.eister.de](http://www.eister.de)

Internet: [www.lstn.niedersachsen.de](http://www.lstn.niedersachsen.de)